

1. Name und Sitz

§ 1

Unter dem Namen „**furaha**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Allschwil (Baselland). Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

2. Zweck des Vereins

§ 2

Der Verein bezweckt die Unterstützung von notleidenden Kindern und erwachsenen Menschen in Tanzania.

§ 3

Der Verein kann, wo es Sinn macht und dem Zweck dienlich ist, mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, strebt keinen Gewinn an und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

§ 4

Der Verein bietet Unterstützung in den Bereichen Bildung, Ernährung, Gesundheit und Hygiene. Der Mitteleinsatz kann wie folgt erfolgen:

- Operationelle Unterstützung von bestehenden Institutionen
- Realisierung eigener oder Projekte von Dritten
- Patenschaften für Ausbildung von Kindern und Erwachsenen
- Direkte Unterstützung an Einzelpersonen
- Darlehenserteilung (z.B. für überprüfte Geschäftsidee)

§ 5

Nutzniessung, Aktivitäten und Projekte des Vereins können Einzelpersonen oder Institutionen zukommen. Das jeweilige Budget dazu wird von der MV (siehe § 17-19) mit einfacher Mehrheit genehmigt. Für jede Aktivität oder Projekt ist ein Aktivmitglied zuständig.

3. Mittelbeschaffung und Verwendung

§ 6

Zur Verfolgung des Vereinszweckes beschafft und verfügt der Verein über:

- Spenden von Privatpersonen und Firmen/Institutionen
- Nachlässe/Legate
- Reingewinne aus Organisation von Anlässen
- Naturalspenden und Zuwendungen aller Art
- Mitgliederbeiträge, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden

§ 7

Die Koordination und Kontrolle des Fundraisings liegen in der Verantwortung des Vorstandes. Anträge und Berichterstattung an Institutionen kann an aktive Mitglieder delegiert werden.

§ 8

Das Vereinsvermögen wird auf einem oder mehreren Sparkonten angelegt. Eine gezielte, wertvermehrende Anlage des Vermögens ist nicht vorgesehen.

4. Mitgliedschaft

§ 9

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede Einzelperson werden, die Interesse bekundet am Vereinszweck mitzuwirken. Jedes Aktivmitglied hat die Bereitschaft in einem vom Vorstand festgelegten zumutbaren Tätigkeitsfeld mit zu arbeiten, (z.B. Administration, Betreuen von Projekten, Spendenbeschaffung, Verdanken von Spenden, etc.) Die Anzahl der Aktivmitglieder ist auf 10-15 Personen (incl. Vorstand) begrenzt. Aufnahme gesuche sind an die/den Präsident*in zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die MV mit einer zweidrittel-Mehrheit aller Aktivmitglieder. Alle Mitglieder im Verein sind ehrenamtlich tätig und haben kein Anrecht auf Entschädigung.

§ 10

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person mit Interesse und Wohlwollen am Vereinszweck werden.

§ 11

Die Gewährung von Spesenentschädigungen sind nur ausnahmsweise möglich und müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die MV festgelegt. Der Vorstand ist von der Beitragspflicht befreit.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 12

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

§ 13

Der Austritt eines Aktivmitgliedes ist nach Genehmigung und Decharge durch den Vorstand möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an die/den Präsident*in gerichtet werden.

§ 14

Der Austritt eines Passivmitgliedes ist jederzeit per Datum möglich. Das Austrittsschreiben wird an die/den Präsident*in gerichtet.

§ 15

Ein Aktivmitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die MV fällt den Ausschlussentscheid mit zweidrittel-Mehrheit aller Aktivmitglieder.

7. Organe des Vereins

§ 16

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand (VS)
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Mitgliederversammlung (MV)

§ 17

Das oberste Organ des Vereins ist die MV. Die **ordentliche MV** findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zur ordentlichen MV werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus per E-Mail oder schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, eingeladen. Die MV hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl/Abwahl Präsident*in und des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Behandlung von Ausschlussrekursen
- f) Tätigkeitsbericht über das vergangene Vereinsjahr
- g) Wahl der Aktivitäten und Bestimmung des verantwortlichen Aktivmitglieds (siehe § 5)
- f) Beschluss über das Jahresbudget mit den geplanten und budgetierten Aktivitäten

§ 18

An der MV besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur MV eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 19

Zwei Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder können jederzeit unter Angabe des Zweckes eine **ausserordentliche MV** verlangen, wenn es die Situation erfordert. Diese muss mindestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens erfolgen. Die **ausserordentliche MV** kann auch über eine Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse im Aufgabenbereich der MV (z.B. Genehmigung einer Aktivität und/oder eines entsprechenden Budgets) können auch über Rundschreiben (E-Mail) mit einfachem Mehr aller Aktivmitglieder erfolgen. In solchen Fällen dient eine PDF Kopie der E-Mailkonversation als Protokoll.

9. Vorstand (VS)

§ 20

Der Vorstand besteht aus 3-7 Aktivmitgliedern, nämlich dem:

- Präsident*in
- Vizepräsident*in
- 1-5 Aktivmitglieder (zusätzlich zu Präsident*in und Vizepräsident*in)

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt aus Gründen der Kontinuität mindestens 3 Jahre. Er teilt unter sich die Vorstandsfunktionen auf, legt zusätzlich nötige Tätigkeitsfelder fest, erstellt allenfalls dazu Pflichtenhefte und delegiert diese Funktionen an Aktivmitglieder bzw. wo nötig an Dritte.

Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Vorstandssitzungen finden so oft wie nötig statt und können auch mit Hilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln stattfinden, Sitzungen werden mit Beschlussfassungen protokolliert. Das E-Mail ist der schriftlichen Korrespondenz gleichgestellt.

Der VS ist besorgt und verantwortlich für die breit verteilte Mittelverwendung gemäss dem Vereinszweck und angemessenen Einsatz je Aktivität. Er kann über Ausgaben von max. 20 % über dem genehmigten Budget entscheiden, sofern die minimale, festgelegte Liquidität des Vereins gesichert bleibt.

Er ist angehalten, Entscheide von grösserer Tragweite mit den Aktivmitgliedern abzusprechen bzw. eine ausserordentliche MV einzuberufen (siehe § 19).

10. Revisoren

§ 21

Die MV wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören. Diese kontrollieren die Buchführung. Sie erstellen den Revisionsbericht zuhanden der MV.

11. Unterschrift

§ 22

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der/s Präsident*in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Alle gewählten Mitglieder des Vorstandes können eine zweite Unterschrift leisten.

12. Haftung

§ 23

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

§ 24

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten den Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

§ 25

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder stattfinden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das nach der Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an eine durch die MV bestimmte Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

§ 26

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. April 2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Erste Revision, Version 2 am 17.10.2020 genehmigt durch die Generalversammlung.

Zweite Revision, Version 3 am 21.6.2025 genehmigt durch die Generalversammlung

Präsident*in

Isabella Uhlmann

Mitglied des Vorstandes

Kurt Uhlmann